

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Preis vierteljährlich 1 R. 25 Pf., zweimonatlich 84 Pf., einmonatlich 42 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie die Agenten nehmen Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Dippoldiswalde.

Verantwortlicher Redacteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrirten Unterhaltungsblatt“.

Mit land- und hauswirthschaftlicher Monats-Beilage.

Nr. 135.

Sonnabend, den 24. November 1900.

66. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Indem die Königliche Amtshauptmannschaft das nachstehende Regulativ zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Herren Vorsteher der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke des hiesigen Verwaltungsbezirks veranlaßt, sich den hiernach nötig werdenden Arbeiten zur Durchführung des Regulativs, sowie der Ueberwachung der Nachachtung desselben zu unterziehen und etwaige Zuwiderhandlungen hier zur Anzeige zu bringen.

Regulativ,

den Schankwirthschaftsbetrieb und den Flaschenbierhandel betreffend.

§ 1.
Jeder im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde das Schankgewerbe Ausübende hat in einem jeden zum Gastelegen dienenden Raume bezw. Garten, an einem dem Publikum ins Auge fallenden Platze in deutlicher und sichtbarer Weise ein Verzeichniß anzuschlagen, welches

- die Bezugsquellen der von ihm geführten Biere, sowie
- die Preise dieser Biere und zwar nicht nur nach dem vollen und halben Liter, sondern auch nach dem Söllinhalt derjenigen Schankgefäße, welche in der betreffenden Gast- oder Schankwirthschaft beim Ausschank von Bier anzuwenden sind,

nachweist.

§ 2.
Das anzuschlagende Verzeichniß ist vor dem Anschlage in soviel gleichlautenden Exemplaren, als sich Schankräume in der betreffenden Gast- bez. Schankwirthschaft befinden, bei dem Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher des betreffenden Ortes zur kostenfreien Abstempelung einzureichen. Außerdem ist ein solches Verzeichniß dem Bürgermeister, bez. Gemeindevorstande oder Gutsvorsteher zur Aufbewahrung zu überlassen.

§ 3.
Abänderungen der gestellten Preise, sowie des anzuschlagenden Verzeichnisses überhaupt dürfen zwar jederzeit vorgenommen werden, es bleibt aber der alte Anschlag so lange in Kraft, bis die Abänderungen dem Bürgermeister, Gemeindevorstande oder Gutsvorsteher angezeigt, von demselben anderweit abgestempelt und das abgeänderte Verzeichniß in den Schankräumen angehängt worden ist.

§ 4.
Die Bestimmungen unter den §§ 1, 2 und 3 werden analog auch auf den Flaschenbierhandel ausgedehnt. Auf dem aufzustellenden Verzeichnisse hat jeder Flaschenbierhändler bez. jeder Gastwirth, der Flaschenbier in seinem Betriebe verschänkt, die Bezugsquelle der geführten Biere, sowie die Preise dieser Biere nach dem Söllinhalt der Flasche anzugeben.

§ 5.
Gegenwärtiges Regulativ, durch welches alle etwa erlassenen örtlichen Vorschriften gleichen Betreffs aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden, soweit nicht strengere Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Dippoldiswalde, am 10. November 1900.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

455 A.

J. A.: Dr. Fischer, Bez.-A. H.

Wie zur Kenntniß des Königlichen Ministeriums des Innern gekommen ist, wird noch immer vielfach gegen die Bestimmungen des die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffenden Gesetzes vom 1. Juni 1898 verstoßen und insbesondere der Vorschrift in § 7 insofern zuwidergehandelt, als Viehbesitzer häufig die Herbeiführung einer Beschäftigung der zu schlachtenden Thiere im lebenden Zustand unterlassen, ohne daß ein Nothfall im Sinne von § 7, Abs. 2 des Gesetzes und § 11, Abs. 7 der Ausführungs-Verordnung vom 23. Juli 1899 vorliegt. Ergangener Verordnung zufolge werden die Viehbesitzer auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit dem Bemerten aufmerksam gemacht, daß künftig Zuwiderhandlungen unläslichlich zur Bestrafung gezogen werden. Die Ortsbehörden und Fleischbeschauer aber werden hiermit bedeutet, die ihnen bekannt werdenden Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Dippoldiswalde, am 7. November 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1365 G.

Losow.

G. H. T.

Auf Grund ihrer Neu- bezw. Wiederwahl sind in Pflicht genommen worden:

- Herr Obersteiger August Louis Junghans als Gemeindevorstand für Hänichen,
- Herr Carl Friedrich Sommerschuh als Gemeindevorstand für Pössendorf

und

3. Herr Carl August Grahl als Gemeindeältester für Pössendorf.

Dippoldiswalde, am 14. November 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Nr. 508

516 Aa.

Losow.

G. H. T.

Mit Bezugnahme auf Punkt 8 der Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 5. Januar 1894 wird hiermit des Weiteren zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Ministerium des Innern beschlossen hat, die für eingeführte

Inserte, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr weite Verbreitung finden, werden mit 10 Pf. die Spaltenzeile oder deren Raum berechnet. — Textliche und complicirte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeliefert, im rectionellen Theile, die Spaltenzeile 20 Pf.

Rug- und Zuchttrinder aus Oesterreich in die Grenzbezirke vorgeführte 60tägige Standfrist auf 30 Tage herabzusetzen.

Dippoldiswalde, am 17. November 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1898 C.

Losow.

G. H. T.

Der nächste

Gerichtstag

für die Orte Pössendorf, Hänichen, Wilmsdorf, Kleincarsdorf, Wendischcarsdorf, Quohren und Börschen wird

Mittwoch, den 5. Dezember 1900,

von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr,

im Pöschschen Gasthose zu Pössendorf abgehalten werden.

Die zu erledigenden Angelegenheiten sind rechtzeitig bei Gericht anzumelden, damit die betreffenden Akten mitgebracht und die Beteiligten benachrichtigt werden können.

Dippoldiswalde, am 22. November 1900.

Königliches Amtsgericht.

V. R. 188/00.

Geuder.

G. H. T.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Stuhlbauers und Wirthschaftsbesizers Friedrich Oswald Horn in Spechtitz wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Dippoldiswalde, den 19. November 1900.

Königliches Amtsgericht.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber

K. 6/99 Nr. 17.

Arthur Schubert.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlermeisters und Hausbesizers Gustav Hermann Schubert in Großhölza ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleichs Vergleichstermin auf

den 17. Dezember 1900, Vormittags 10 Uhr,

vor dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte anberaumt worden.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Dippoldiswalde, den 19. November 1900.

Arthur Schubert,

K. 5/00. Nr. 19.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung,

die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende Viehzählung betreffend.

Nach Beschluß des Bundesraths hat in allen Bundesstaaten eine Erhebung der Viehhaltung nach dem Stande vom 1. Dezember 1900 stattzufinden. Zu diesem Zwecke werden jedem Hausbesitzer bez. Stellvertreter 2 gedruckte Formulare (ein Haupt- und ein Ergänzungsformular) zugestellt, für deren Ausfüllung derselbe zu sorgen verpflichtet ist. Hierbei ist den auf den Haupthaltungslisten enthaltenen Vorschriften genau nachzugehen, insbesondere die Richtigkeit der Angaben durch Namensunterschrift des Hausbesizers bez. Stellvertreters zu bescheinigen.

Abmüthern gehöriges Vieh ist auf der Liste des Hausbesizers, jedoch nicht unter dessen Namen, sondern unter dem Namen des Viehbesizers auf einer besonderen Zeile aufzuführen.

Die Listen sind in den ersten Tagen des Dezember auszufüllen und vom 5. Dezember an zur Abholung bereit zu halten.

Dippoldiswalde, am 22. November 1900.

Der Stadtrath.

Boigt.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten zu Dippoldiswalde

Freitag, den 23. November 1900, Abends 8 Uhr,

im Sitzungszimmer der Stadtverordneten im hiesigen Rathhause.

Die Tagesordnung hängt im Rathhause aus.

Holzversteigerung

auf Wendischcarsdorfer Staatsforstrevier.

Im Gasthose zur „Haidemühle“ in Wendischcarsdorf sollen

Dienstag, den 27. November 1900, von Vormittags 1/2 10 Uhr an, nachstehende Rußhölzer, als: 11 h. u. 1102 w. Stämme, 19 h. u. 3793 w. Röhler, 1259 w. Derb- u. 4585 w. Reisstangen u. 89 rm w. Rußknüppel;

sowie ebendasselbst

Donnerstag, den 29. November 1900, von Vormittags 1/2 10 Uhr an, nachstehende Brennholz, als: 8,5 rm h. u. 18 rm w. Brennseite, 13 rm h. u. 178 rm w. Brennknüppel, 0,5 rm h. u. 11 rm w. Zaden, u. 1 rm h. u. 285 rm w. Reste versteigert werden.

Näheres enthalten die bei den Ortsbehörden und in den Schankstätten der umliegenden Orte aushängenden Plakate.

Königl. Forstrevierverwaltung Wendischcarsdorf und Königl. Forstrentamt Tharandt, am 19. November 1900.

J. B.: Melzer.

Boifferramm.